Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(17.4.1978) Drucksache 9/409

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 409 S
17. 04. 78

Mitteilung des Senats

59. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße, Abwasserleitung in Verlängerung der Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen

Am 21. April 1977 hat die Deputation für Bau und Raumordnung für das oben bezeichnete Gebiet einen Planaufstellungsbeschluß (Bebauungsplan 1351) gefaßt. Für das Grundstück Bayernstraße 151 liegt eine Voranfrage für die Errichtung eines Neubaues eines SB-Warenhauses in Verbindung mit einem Heimwerkermarkt vor. Dieses Bauvorhaben widerspricht der geplanten Festsetzung im Bebauungsplanentwurf 1351, der folgende Festsetzung vorsieht:

Im Gewerbegebiet (GE) sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sowie Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 qm nicht zulässig. Das Bauvorhaben würde die geplante Festsetzung einer Verkaufsfläche von 500 qm erheblich überschreiten und die Durchführung der Planung damit wesentlich erschweren. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist daher gemäß § 15 Bundesbaugesetz ausgesetzt worden.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der Frist für die Zurückstellung der Voranfrage nicht abgeschlossen sein kann, wird es im Hinblick auf die Anfang Juni 1978 auslaufende Zurückstellungsfrist deshalb für notwendig erachtet, eine Veränderungssperre zu beschließen. Damit können auch weiterhin im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden.

Der Umfang des Planbereiches, für den die Veränderungssperre beschlossen werden soll, ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Das Amt für Beiratsangelegenheiten West hat der Veränderungssperre zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 17. März 1978 zugestimmt hat, **gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.**

Die dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist eine rechtsverbindliche Veränderungssperre vorliegt.

59. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße, Abwasserleitung in Verlängerung der Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für den im Übersichtsplan vom 17. März 1978 dargestellten Planbereich für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße, Abwasserleitung in Verlängerung der Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen die Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erteilt werden.

§ 3

Übersichtsplan

Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt in der Plankammer des Stadtplanungsamtes zu jedermanns Einsicht aus.

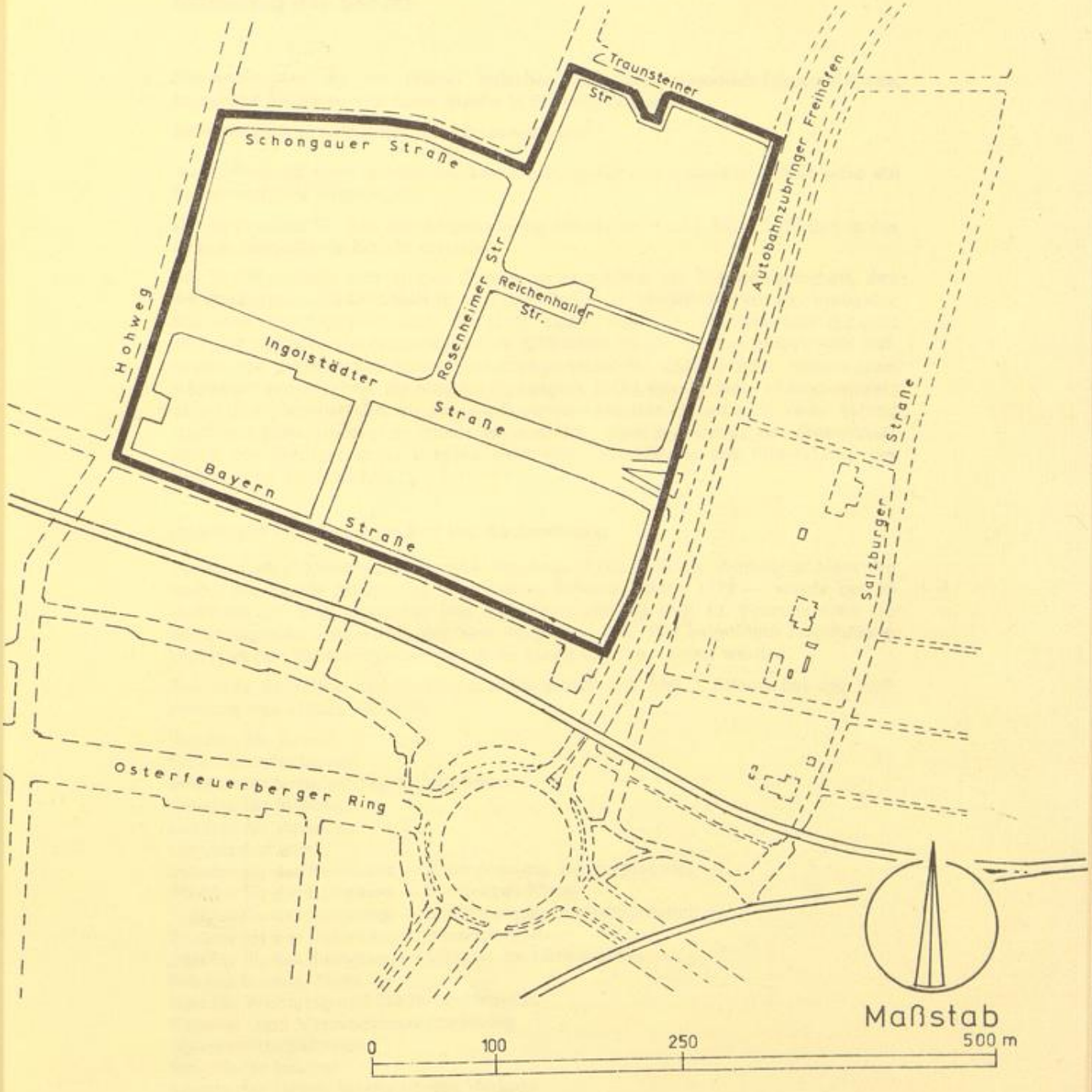
§ 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN

für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße, Abwasserleitung in Verlängerung der Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre

Druck: Hans Krohn, Bremen